

RS Vwgh 1986/11/10 85/12/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1986

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §13 Abs2 litb;

Rechtssatz

Unter der "Aufnahme des Studiums" ist nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Studierens, sondern die Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer Universität, zu verstehen. Diese erfolgt durch Immatrikulation. Mangels diesbezüglicher gesetzlicher Unterscheidung muss auch davon ausgegangen werden, dass als "Aufnahme des Studiums" die erste Immatrikulation anzusehen ist und demnach einem Wechsel der Universität wie auch der Studienrichtung keine Bedeutung zukommt (Hinweis E 3.2.1977, 1938/76, VwSlg 9242 A/1977 und 19.6.1984, 84/07/0128). Das gleich hat zu gelten, wenn einem Universitätsstudium ein Studium an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademie vorausgegangen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120231.X01

Im RIS seit

07.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at